

(Stand 28.07.2020)

Haftungsausschluss

Eine Haftung für den Inhalt des folgenden Musters kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zu vertreten hat. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie bei der Nutzung der Vertragsmuster vertrauen dürfen.

Der Mustertext stellt nur eine Orientierungshilfe für eine mögliche Formulierung dar und ist natürlich auf den konkreten Einzelfall anzupassen. Ggf. ist vor der Verwendung des Musters eine individuelle Rechtsberatung einzuholen.

Urlaubsrückkehr aus Risikogebieten - Informationen für Arbeitnehmer:

Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind nach der aktuellen baden-württembergischen Einreise-Quarantäne-Verordnung grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne zu begeben. Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist die Risikogebiete aus, nach deren Besuch derzeit eine Pflicht zur Quarantäne besteht.

Die Quarantänepflicht kann u.a. entfallen, wenn der Reiserückkehrer ein ärztliches Zeugnis vorlegt, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Dieses Zeugnis muss sich auf einen molekularbiologischen Test stützen, der in einem EU-Mitgliedstaat oder einem sonstigen durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise nach Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein. Auf einigen Flughäfen werden bereits entsprechende Tests für Reiserückkehrer angeboten.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Urlaubsantritt und vor Ihrer Rückkehr über die aktuelle Liste der Risikogebiete und die aktuellen Vorschriften. Diese finden Sie beispielsweise unter folgenden Links:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Kommen Sie aus einem als Risikogebiet eingestuften Land zurück, ist Ihr Arbeitgeber berechtigt, alles Nötige zu unternehmen, um Beschäftigte zu schützen und den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten. Beachten Sie unbedingt die Einreise-Quarantänepflicht und informieren Sie bitte vor der Rückkehr an Ihren Arbeitsplatz Ihren Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie zudem, dass während der 14-tägigen Quarantäne, die aus einer touristischen Reise in ein bei Reiseantritt als solches gelistetes Risikogebiet folgen kann, in der Regel kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann allenfalls eventuell ein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz eingreifen; Informationen hierzu erhalten Sie bei dem zuständigen Regierungspräsidium. Ein Lohnfortzahlungsanspruch kann u.U. dann bestehen, wenn die Arbeitsleistung im Homeoffice erbracht werden kann.